

**Bescheinigung über die Richtigkeit der Anwendung der
Preisgleitklausel (PGK) für die öffentliche Fernwärmeversorgung
zum 1. Januar 2024**

Die FairEnergie GmbH, Reutlingen, hat uns beauftragt, die Richtigkeit der Anwendung der Preisgleitklausel für die öffentliche Fernwärmeversorgung zur Ermittlung der Preisstellung zum 1. Januar 2024 zu prüfen.

Auf Basis unserer Überprüfung können wir Folgendes bestätigen:

- Die rechnerische Anwendung der Formelelemente der Preisgleitklausel wurde korrekt vorgenommen.
- Die im Rahmen der Klausel - Anwendung herangezogenen veröffentlichten Werte für die nachfolgend genannten Preisindizes und Preisnotierungen:
 - Investitionsgüter:
(Statistisches Bundesamt; Fachserie 17 „Preise“, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, hier: laufende Nr. 3 „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“),
 - Löhne:
(Statistisches Bundesamt; Fachserie 16 „Verdienste und Arbeitskosten“, Reihe 4.3 „Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“),
 - CO2 Emissionsrechte:
(EU-CO2-Emissionsrechte gem. monatlicher Veröffentlichung der Energiebörse EEX in Leipzig, jeweils für das folgende Jahr (Dezember-Kontrakt))
 - den Wärmemarktindex:
(Statistisches Bundesamt; Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums Code: CC13-77 „Wärmemarktindex (Fernwärme, einschließlich Umlage“))

entsprechen den im Wärmeliefervertrag mit den Endkunden sowie in den hierzu veröffentlichten Ergänzungen benannten Quellen der Preisveröffentlichungen.

Die für die Preisfortschreibung herangezogenen Werte der Index- und Preisveröffentlichungen wurden richtig aus den oben genannten Statistiken abgeleitet.

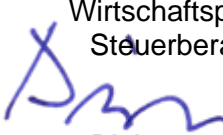
- Der Verrechnungspreis für den Erdgaseinsatz zur Fernwärme-Erzeugung wird seit der Einführung der geltenden Preisgleitklausel am 1. Oktober 2022 nicht mehr anhand monatlicher Preisnotierungen der Energiebörse Leipzig (EEX) sondern anhand der tatsächliche Beschaffungskosten des Erdgaseinsatzes für die Fernwärmeerzeugung ermittelt.

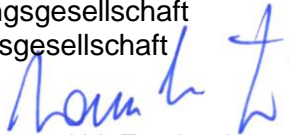
- Die Herleitung des zum 1. Januar 2024 geltenden Erdgaspreises aus den Kosten der Erdgasbeschaffung am Großhandelsmarkt und einem Zuschlag für die Umformung der Großhandelsprodukte in die tatsächliche Verbrauchsstruktur haben wir nachvollzogen.
- Die Erdgas Beschaffung für das Lieferjahr erfolgte wie bisher mit Vorlauf von einem Jahr in monatlich etwa gleichen Tranchen im Terminmarkt. Anhand der für das Lieferjahr 2024 für die Wärmeversorgung vertraglich gebundenen Erdgas-Liefermengen und Preise der einzelnen beschafften Tranchen ergibt sich der durchschnittliche Erdgas Einstandspreis.
- Die Abweichung der tatsächlich benötigten Erdgas-Mengen der Energiezentralen von den für die Liefermonate auf Termin beschafften Handelsprodukten wird durch kurzfristige Handelsaktivitäten (Käufe und Verkäufe von Gas am Großhandelsmarkt) ausgeglichen.
- Die Erlöse und Kosten dieser täglichen Handelsaktivitäten werden monatlich auf einem Ausgleichskonto verbucht. Die monatlichen Salden dieses Kontos werden sodann über drei Monate kumuliert und mit Nachlauf von einem Monat den erwarteten Erdgaskosten des Lieferquartals zugeschlagen. Zum Stand 1. Januar 2024 sind die Monate September bis November 2023 abzurechnen.
- Die Entwicklung des genannten Ausgleichskontos für die Monate September bis November 2023 haben wir nachvollzogen. Der vorgetragene Saldo des Ausgleichskontos für das 1. Quartal 2024 beträgt 537,2 T€ und stellt eine Forderung der Fair-Energie gegenüber den Kunden dar.
- Der im Rahmen der Preisgleitklausel angewendete Preis für Erdgas für das Lieferquartal ab 1. Januar 2024 ermittelt sich aus dem Durchschnittspreis der Gasbeschaffung am Großhandelsmarkt, der Handelsgebühr für den täglichen Handel sowie dem vorstehend beschriebenen Saldo des Ausgleichskontos.
- Insgesamt ergibt sich der Formelpreis für Erdgas für das 1. Quartal 2024 anhand der uns vorgelegten Berechnung zu 72,05 € je Megawattstunde.

Für unsere Bescheinigung waren die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend.

Düsseldorf, 28. Dezember 2023

EversheimStuible Treiberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


ppa. Bielzer
Diplom-Volkswirt


i.V. Forsbach
Diplom-Volkswirt